

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3353 –**

Zukunft der deutschen Regionalförderpolitik im Zusammenhang mit der Reform des Strukturfonds der Europäischen Union

Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, unterschiedliche Strukturentwicklungen auszugleichen, den Strukturwandel besonders in schwach entwickelten und ländlichen Regionen zu unterstützen sowie Entwicklungs- und Wachstumsreserven zu mobilisieren. Dafür stehen in der EU der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EU-Regionalfonds, Titel XVII des EG-Vertrags) und in Deutschland Mittel aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gemäß Artikel 91a des Grundgesetzes zur Verfügung.

Die EU hat ihre Regionalförderpolitik mit der Agenda 2000 reformiert, um gleichzeitig die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder zu schaffen. Die bisherigen sieben Förderziele wurden auf drei reduziert. Deutschland erhält von 1999 bis 2006 Strukturfondsmittel in Höhe von 29,7 Mrd. Euro gegenüber 22,3 Mrd. Euro im vergangenen Planungszeitraum. Davon werden 20 Mrd. Euro auf die neuen Bundesländer als Ziel-1-Gebiete entfallen. Die EU wird im gleichen Zeitraum 22 Mrd. Euro im Rahmen ihrer Heranführungsstrategie für die Beitrittskandidaten ausgeben und 45 Mrd. Euro für erweiterungsbedingte Ausgaben der Gemeinschaft.

Die nationale Strukturförderung im Rahmen der GA findet ihre Begründung in den Artikeln 72 (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse) und 106 (Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse) des Grundgesetzes. In den letzten 35 Jahren ist die Verwirklichung dieser Ziele mit Hilfe der GA-Förderung des Bundes und der Länder sehr deutlich vorangekommen. Arbeitsplätze in strukturschwachen und ländlichen Regionen wurden in großer Zahl geschaffen und gesichert; der Strukturwandel und die Entwicklungsdynamik vor allem auch in ländlich strukturierten Gebieten erhielten durch die GA-Förderung wesentliche Impulse. Härten dieses Transformationsprozesses konnten abgemildert werden. Durch Untersuchungen von Wirtschaftsinstituten konnte nachgewiesen werden, dass die GA-Förderung nachvollziehbar wie kein anderes Programm Strukturveränderungen unterstützt und Arbeitsplätze sowie Beschäftigung abgesichert hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Allerdings ist die GA-Förderung in Zukunft durch verschiedene Entwicklungen und Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene gefährdet. Zum einen wurden die GA-Fördermittel kontinuierlich zurückgefahren. Andererseits versucht die EU-Kommission, mit administrativen Eingriffen die nationale Förderkompetenz in Frage zu stellen und selbst bestimmenden Einfluss auf die nationalen Förderprogramme zu erhalten, obwohl gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 2 EU-Vertrag und Artikel 5 EG-Vertrag) die Gemeinschaft nur tätig werden soll, wenn die beabsichtigten Ziele und Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend sichergestellt bzw. durchgeführt werden können. Die EU-Kommission schränkt die nationale Regionalpolitik durch zunehmend schärfere Beihilfekontrollen immer weiter ein. Die so entstehenden Freiräume füllt sie durch schrittweise Erweiterung ihrer eigenen Zuständigkeiten und Interventionsmöglichkeiten im Bereich des EU-Strukturfonds.

Einer der gravierendsten Eingriffe der EU-Kommission in die nationale Regionalförderpolitik stellt die Abgrenzungsvorgabe in Bezug auf den künftigen Umfang des nationalen Fördergebiets auf der Basis von 17,6 % der deutschen Gesamtbevölkerung dar. Der Bund-Länder-Planungsausschuss hatte bei der Neuabgrenzung gemäß EU-Kriterien einen Förderplafond von 23,4 % zugrunde gelegt. Mit dem Hauptprüfverfahren, das die EU-Kommission gegen diese Planung einleitet, wird die Strukturförderung in den alten Bundesländern zumindest teilweise blockiert. Würde die Kommission sich durchsetzen, würde das GA-Fördergebiet um ca. 2,1 Millionen Einwohner verkleinert werden.

Das EU-Fördergebiet gemäß dem neuen Ziel 2, das die bisherigen Ziel-2- (altindustrielle Regionen) und -5b-Gebiete (ländliche Räume) ersetzt, wird ab dem 1. Januar 2000 von bisher 15,4 Millionen Einwohnern auf ca. 10,3 Millionen zurückgefahren.

Die bevorstehende Erweiterung der EU ist eine einmalige Chance, die ehemaligen Ostblockstaaten in die Gemeinschaft der freiheitlichen Demokratien des Westens mit marktwirtschaftlicher Prägung zu überführen. Zur Heranführungsstrategie der EU gibt es deshalb keine Alternative. Diese kann jedoch auch bewirken, dass in den Regionen an den Ostgrenzen der Bundesrepublik Deutschland strukturelle Ungleichheiten entstehen oder geradezu gefördert werden. Damit entstehen diesseits der Grenzen neue Herausforderungen, die auf Grund der Zurückführung von EU-Strukturmitteln und der knapper werdenden GA-Mittel umso schwieriger zu meistern sein werden. Da die Beitrittskandidaten an den Ostgrenzen Niedriglohnländer sind, muss mit Standortnachteilen und Abwanderungstendenzen in den Grenzregionen der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden. Das gilt sowohl für Regionen mit Land- als auch Wassergrenzen nach Osteuropa. Zwar ist zu erwarten, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten mit gemeinsamen Grenzen künftig über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG und PHARE-CBC zusätzliche Impulse erhält. Aber es bleibt festzuhalten, dass durch die Heranführungsstrategie für Beitrittskandidaten bei gleichzeitiger Rückführung der Strukturförderung in bisherigen EU-Grenzgebieten Disparitäten entstehen könnten, die durch die GA-Förderung nicht oder nicht genügend aufgefangen werden können. Grundsatz muss deshalb sein, dass auf beiden Seiten der Grenze Chancengleichheit herrschen muss.

1. Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, dass die EU-Kommission das langfristige Ziel verfolgt, nationale Regionalförderpolitiken schrittweise einzuengen und letztendlich zu beseitigen?
 - Falls ja, was unternimmt die Bundesregierung, um diese Entwicklung zu verhindern?
 - Falls nein, welches langfristige Leitbild liegt der EU nach Einschätzung der Bundesregierung bezüglich der europäischen Regionalpolitik zugrunde und wie beurteilt sie dieses Leitbild?

Die Europäische Kommission verfolgt innerhalb der Europäischen Union das Ziel einer Konzentration der Regionalförderung auf die strukturschwächsten Gebiete. Das ist auch die Haltung der Bundesregierung. Bei der Reduzierung der Fördergebietskulisse darf die Bundesrepublik Deutschland jedoch gegenüber vergleichbaren Mitgliedstaaten nicht benachteiligt werden.

Ende 1997 verabschiedete die Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹⁾, die weitgehende Vorgaben für die Zusammensetzung der nationalen Regionalfördergebiete der Mitgliedstaaten sowie für das verfügbare Förderinstrumentarium beinhalten, die spätestens zum 1. Januar 2000 umgesetzt werden mussten. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch eine deutliche Kürzung des Umfangs der Fördergebiete in den alten Ländern (Rückgang um 2,1 Millionen Einwohner) vorgegeben, nachdem der Umfang der Fördergebiete bereits in der Vergangenheit auf Druck der Kommission zurückgeführt worden war. Seit Anfang September 1998 mussten auch im Rahmen der Regionalförderung restriktivere Regelungen für Förderungen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beachtet werden²⁾. Aufgrund des seit September 1998 geltenden Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben³⁾ sind Regionalbeihilfen oberhalb bestimmter Schwellenwerte im Einzelfall bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, und zwar auch dann, wenn die Beihilfen im Rahmen genehmigter Programme gewährt werden. Anhand bestimmter Prüfkriterien (Auswirkungen auf den Wettbewerb; Verhältnis Kapitaleinsatz/Arbeitsplätze; regionale Auswirkungen) legt die Kommission selber (und nicht wie bisher die Länder) die Förderintensität fest. Dabei kann es ggf. zu einer starken Absenkung (um bis zu 85 % der nach dem GA-Rahmenplan vorgesehenen Förderhöchstsätze) der ursprünglich vorgesehenen Förderintensität kommen.

Bund und Länder haben sich gegenüber der Kommission mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese Regelungen nicht zu einer unangemessenen Einschränkung der regionalpolitischen Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten führen dürfen. Die Bundesregierung ist auch nicht davor zurückgewichen, ihre Zustimmung zur Einführung der Regelungen zu verweigern, wenn die Kommission die von deutscher Seite vorgetragene Argumente nicht hinreichend berücksichtigt hat. Die Einführung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben sowie der verschärften Regelungen im Bereich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte konnte die Kommission so erst nach Durchführung eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens erzwingen. Diese Regelungen werden von der Kommission mittelfristig einer Revision unterzogen und ggf. überarbeitet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen dieses Prozesses mit Nachdruck auf eine Flexibilisierung der Regelungen hinzuwirken, um sicherzustellen, dass

¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 10. März 1998, S. 9 ff.

²⁾ Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998, ABl. Nr. L 60 vom 9. März 1999, S. 60 f.

³⁾ ABl. Nr. C 107 vom 8. April 1998, S. 7 ff.

der regionalpolitische Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten wieder in ausreichendem Maße hergestellt wird.

Die EU-Kommission hat angekündigt, in ihrem zweiten „Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ („Kohäsionsbericht“) im Herbst 2000 erste Überlegungen der Kommission für die Regionalpolitik in einer erweiterten EU darzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann eine Diskussion über die zu konzipierende Regionalpolitik der EU geführt werden. Die Bundesregierung wird darauf drängen, dass die Diskussion breit angelegt wird und alle bisherigen Förderziele der EU eine kritische Bewertung erfahren. In die Diskussion muss auch die Alternative einbezogen werden, dass nach 2006 nur noch die wirtschaftlich schwächsten Mitgliedstaaten Strukturhilfen der EU erhalten („Nettofonds-Prinzip“) und im Gegenzug den wohlhabenderen Mitgliedstaaten größere Freiräume für ihre nationale Regionalpolitik eingeräumt werden.

2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zukünftig bei, um in strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu erleichtern und erweiterungsbedingte Anpassungsprobleme zu bewältigen?

Welche Mittelausstattung beinhaltet die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung und wie verläuft diese Entwicklung im direkten prozentualen Vergleich zur Strukturförderung der EU?

Strukturschwache Regionen sind oft nicht in der Lage, den erforderlichen Strukturwandel aus eigener Kraft zu bewältigen. Diese Regionen stehen in permanentem Anpassungsbedarf, beispielsweise infolge der Vollendung des Binnenmarktes und der zunehmenden Globalisierung, aber auch infolge des Wandels hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Die Regionen müssen sich vorbereiten auf die im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung zu erwartenden Folgen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und für den Arbeitsmarkt. Anpassungsdruck ist dabei für alle strukturschwachen Regionen zu erwarten, ungeachtet dessen, ob sie unmittelbare Anrainer an die Beitrittsländer sind oder nicht.

Im strukturpolitischen Förderkatalog von Bund und Ländern ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) das wesentliche Förderinstrument, mit dem Bund und Länder unmittelbar die wirtschaftliche Entwicklung strukturschwacher Regionen stimulieren können. Sie stellt einen Ordnungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung dar und trägt zur Gleichbehandlung von strukturschwachen Regionen im regionalen Standortwettbewerb bei. Als regelgebundener Systemansatz erfolgt die GA-Förderung ursachenbezogen, regional gezielt und transparent, indem sie auf einem System basiert, das Transferleistungen und objektiv festgestellte regionale Handlungsbedarfe in sinnvoller Weise miteinander verknüpft und das Mitspracherecht der Länder sicherstellt. Sie ermöglicht die Koordinierung verschiedener raumwirksamer Politikbereiche (vgl. Frage 12). Nicht zuletzt bündelt sie Länderinteressen und erhöht die Schlagkraft regionalpolitischen Handelns auf europäischer Ebene. Bund und Länder sind sich darin einig, dass auch künftig die GA für besonders betroffene Regionen von hoher Bedeutung ist.

Im Rahmen der GA und der EU-Strukturfonds stehen folgende Finanzmittel zur Verfügung:

GA-Ost – in Mio. DM –

		Mittelfristige Finanzplanung GA-Ost				
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	
Bund/Land GA ¹⁾²⁾	4 552	3 954	3 570	3 570	3 370	
Strukturfonds Ziel 1	5 820	5 893	5 959	6 032	6 100	

¹⁾ 2001–2004 nach Kabinettsbeschluss.
²⁾ ohne voraussichtliche Bürgschaftsausfälle in Höhe von 15 Mio. DM (Ost) und 5 Mio. DM (West) – nur Bund.

GA-West – in Mio. DM –

		Mittelfristige Finanzplanung GA-West				
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	
Bund/Land GA ¹⁾²⁾	474	560	520	520	520	
SF Ziel 2, 3, FIAF	2 487	2 486	2 479	2 477	2 473	

¹⁾ 2001–2004 nach Kabinettsbeschluss.
²⁾ ohne voraussichtliche Bürgschaftsausfälle in Höhe von 15 Mio. DM (Ost) und 5 Mio. DM (West) – nur Bund.

Vergleich GA-Mittel zu EU SF (absolut und in Prozent)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
GA – in Mio. DM –	5 026	4 514	4 090	4 090	3 890
EU ³⁾ – in Mio. DM –	8 307	8 379	8 438	8 509	8 573
Summe – in Mio. DM –	13 333	12 893	12 528	12 599	12 463
GA – in % –	37,7	35,0	32,6	32,4	31,2
EU ³⁾ – in % –	62,3	65,0	67,4	67,6	68,8

³⁾ EU: Ziel 1, 2, 3, OP FIAF (Fischerei).

Bei der Gegenüberstellung ist zu berücksichtigen, dass der Einsatzbereich der Strukturfonds erheblich über denjenigen der Gemeinschaftsaufgabe hinausreicht. So werden aus den Strukturfonds auch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Agrarstrukturpolitik finanziert. Möglich ist auch die Mitfinanzierung großer Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. der Verkehrswegebau. Die nationalen Finanzmittel für diese Bereiche sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

- Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die durch die VO (EG) Nr. 994/1998 erstmals geschaffene Möglichkeit, mittels Verordnungen bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen von der Notifizierung gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freizustellen, bzw. wie bewertet sie die dazu vorliegenden Verordnungsentwürfe?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/1998 hat der Rat die Europäische Kommission ermächtigt, bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freizustellen. Die Europäische Kommission hat, gestützt auf diese Ermächtigungsverord-

nung, Entwürfe für Freistellungsverordnungen für de minimis-Beihilfen, Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen und Ausbildungsbeihilfen, vorgelegt. Durch diese Freistellungsverordnung wird die Verantwortung für die Beihilfeaufsicht teilweise auf die innerstaatlichen Behörden übertragen. Der Entwurf einer Freistellungsverordnung für de minimis-Beihilfen entspricht inhaltlich der seit 1996 geübten Praxis im Bereich der de minimis-Beihilfen. Auch die Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen setzt die bisherigen materiellen Regelungen des Gemeinschaftsrahmens für Ausbildungsbeihilfen fort. Die neue KMU-Freistellungsverordnung (KMU: Kleine und mittlere Unternehmen) erweitert die Förderspielräume um investitionsgebundene Beschäftigungsbeihilfen. Die Bundesregierung wendet sich gegen einen administrativ übermäßig belastenden Berichts- und Dokumentationsaufwand, insbesondere im Zusammenhang mit der de minimis-Freistellungsverordnung. Sie hat der Europäischen Kommission Lösungen vorgeschlagen, mit denen der bürokratische Aufwand für die betroffenen Verwaltungsstellen in einem angemessenen Umfang gehalten werden kann. Die Europäische Kommission hat diese grundsätzlich akzeptiert.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zentralistischen Tendenzen der EU-Kommission in Bezug auf die regionale Strukturpolitik entgegenzuwirken und die Rolle der EU-Kommission auf die Unterstützung, Ergänzung und Förderung der nationalen Förderpolitiken zurückzuschrauben, wie dies im EG-Vertrag Artikel 130b und in der Grundverordnung des Strukturfonds 2000 bis 2006, Artikel 8, vorgesehen ist?

Sieht die Bundesregierung dabei auch die Möglichkeit, Förderkompetenzen im Rahmen der EU-Beihilfenkontrolle von der EU auf die nationale Ebene zurückzuverlagern?

In ihrem Bemühen, mit Hilfe der Strukturfonds die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft zu unterstützen (vgl. Artikel 159 Abs. 1 in Verbindung mit 158 EG-Vertrag), tendiert die Europäische Kommission zu einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung des Rahmens für die Anwendung der Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Regionalpolitik von den Mitgliedstaaten zu treffen sind. Solche Bestrebungen können zu einem Zielkonflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EG-Vertrag) führen. Ein solcher Konflikt war deutlich angelegt im Entwurf der Kommission für die neue Strukturfonds-Grundverordnung.

Deshalb hat sich die Bundesregierung bei den Beratungen über die neue Strukturfondsverordnung⁴⁾ mit Nachdruck dafür eingesetzt, den ursprünglichen Entwurf der Europäischen Kommission nur in modifizierter Form anzunehmen. Der Vorschlag der Kommission beinhaltete eine Reihe von Elementen, deren Umsetzung den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten deutlich eingeengt und spiegelbildlich dazu die Einflussmöglichkeiten der Kommission erweitert hätte. Dazu gehörten zum Beispiel verbindliche (abschließende) Kriterien für die Auswahl der Ziel-2-Gebiete, präzise quantitative Vorgaben für das Ausmaß der Kohärenz zwischen nationalen und EU-Fördergebieten und Leitlinien der Kommission für das Programmplanungsverfahren, die den Mitgliedstaaten in verbindlicher Form die Förderprioritäten aus Sicht der Gemeinschaft vorgeben sollten. Gemeinsam mit den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, dass die Vorstellungen der Kommission in dieser Form nicht umgesetzt worden sind. So stellt zum Beispiel der auf

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.

deutschen Vorschlag in den endgültigen Verordnungstext aufgenommene Artikel 4 Abs. 9 Buchstabe c sicher, dass die Mitgliedstaaten Freiräume bei der Auswahl ihrer Ziel 2-Gebiete behalten.

Doch auch in der modifizierten Form räumt die neue Strukturfondsverordnung der Europäischen Kommission einen maßgeblichen Einfluss auf die Bedingungen ein, zu denen Strukturfördermittel der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur verwendet werden dürfen. Insbesondere bei der Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen verfügt die Europäische Kommission gemäß Artikel 53 Abs. 2 VO (EG) 1260/1999 über einen weiten Ermessensspielraum, wobei sie – wie die Mitgliedstaaten – verpflichtet ist, für die Kohärenz zwischen der Tätigkeit der EU-Strukturfonds und den übrigen Politiken der Gemeinschaft zu sorgen [Artikel 2 Abs. 5 Unterabs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1260/1999]. Demgegenüber haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, ihre Auffassungen im Zuge des Verfahrens nach Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe a VO (EG) 1260/1999 einzubringen und bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen [vgl. Artikel 47 Abs. 3 VO (EG) 1260/1999 in Verbindung mit Artikel 205 Abs. 2 EG-Vertrag] auch gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission durchzusetzen. Die Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaates, darüber hinausgehend auf die Willensbildung in der Europäischen Kommission Einfluss zu nehmen, sind jedoch begrenzt.

Nach dem EG-Vertrag besitzt die Europäische Kommission im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen eine ausschließliche Zuständigkeit. Die Bundesregierung wirkt jedoch im Rahmen der sich aus dem EG-Recht ergebenden Möglichkeiten an der Ausgestaltung und Durchführung der spezifischen Beihilferegelungen mit und ist dabei bemüht, die Kontrolle der Europäischen Kommission auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

5. Welche politischen und rechtlichen Mittel wird die Bundesregierung einsetzen, wenn die EU-Kommission von ihrer Förderplafondfestlegung auf der Basis von 17,6 % der Bevölkerung nicht abgehen sollte und die Plafondfestlegung des Bund-Länder-Planungsausschusses auf der Basis von 23,4 % nicht akzeptiert werden würde?

Zur Frage des ab dem 1. Januar 2000 zulässigen Umfangs der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in den alten Bundesländern und Berlin (Artikel 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag) vertreten die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Kommission seit Anfang 1998 unterschiedliche Ansichten. Bund und Länder haben der Neuabgrenzung der Fördergebiete einen Fördergebietsbevölkerungsumfang (Plafond) von 23,4 % der deutschen Bevölkerung zugrunde gelegt. Dies entspricht dem von der Kommission zunächst selbst ermittelten Ergebnis, bevor die Kommission (u. a. auch) den deutschen Plafond der Bevölkerung gekürzt hat, um damit diskretionäre Anpassungsschritte zugunsten der Plafonds in einigen anderen Mitgliedstaaten auszugleichen. Die Kommission konnte trotz intensiver Bemühungen von Bund und Ländern nicht zu einer Revision ihrer Position veranlasst werden und hat diese dann auch ihrer Entscheidung vom 14. März 2000 zugrunde gelegt. Mit dieser Entscheidung hat sie der Bundesrepublik Deutschland ein GA-Fördergebiet in den alten Bundesländern und Berlin in einem Umfang von lediglich rund 17,7 % der Bevölkerung genehmigt.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat daraufhin am 20. März 2000 den Bund gebeten, gegen das von der Kommission angewandte Verfahren zur Festlegung des deutschen Fördergebietsplafonds Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie alle politischen Möglichkeiten bei der EU-Kommission erschöpfend genutzt hat. Die Bundesregierung hat inzwischen die Entscheidung der Kommission vom 14. März 2000, K(2000)809 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten und beantragt, diese Entscheidung für nichtig zu erklären.

6. Wie schätzt die Bundesregierung den zukünftigen regionalpolitischen Handlungsbedarf in ländlichen Räumen ein und ist die Bundesregierung bereit, eine integrierte regionale Entwicklungsstrategie für ländliche Problemregionen zu initiieren?

Die ländlichen Räume in Deutschland können keinesfalls generell als Problemregionen angesehen werden.

Viele ländliche Regionen profitieren von der Entwicklung in den Verdichtungsräumen. Die im internationalen Vergleich ausgewogene Siedlungsstruktur Deutschlands bietet vielen Menschen in ländlichen Räumen außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in akzeptabler Entfernung. Die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum führt zu Bevölkerungswachstum und wirtschaftlicher Dynamik im Umland der Städte.

Gleichwohl gibt es nach wie vor ländliche Regionen mit erheblichen Strukturchwächen. Insbesondere periphere Räume haben unter Mangel an Arbeitsplätzen, unzureichender Infrastruktur und geringer Attraktivität für junge Menschen zu leiden. Die Tendenz zu einer Vergrößerung der Defizite bis hin zu Abwanderung der Bevölkerung setzt sich in den besonders betroffenen Gebieten fort. Mit zunehmender Globalisierung besteht die Gefahr einer Beschleunigung dieses Prozesses. Daraus resultiert in einzelnen ländlichen Regionen ein erheblicher regionalpolitischer Handlungsbedarf. Hierfür besteht beim Bund und den Ländern ein breit angelegtes strukturpolitisches Förderinstrumentarium.

Komplexe Probleme der regionalen Entwicklung und Umstrukturierung lassen sich nachhaltig am ehesten bewältigen, wenn die betroffene Region über ein integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügt. Dabei sind aufeinander abgestimmte Anstrengungen der betroffenen Regionen, der Länder und des Bundes erforderlich. Die Bundesregierung wird hierzu entsprechend der Koalitionsvereinbarung eine integrierte regional- und strukturpolitische Anpassungsstrategie für ländliche Räume erarbeiten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die EU-Kommission den aus der EU-Regionalförderung ausscheidenden bisherigen Ziel-2- und -5b-Gebieten Übergangsregelungen mit einer Laufzeit bis Ende 2005 zugestanden hat, während sie in Bezug auf die aus der Förderung ausscheidenden GA-Gebiete gefordert hat, Förderprojektvorhaben nur noch dann zu genehmigen, wenn Antrag und Bewilligung bis zum 31. Dezember 1999 abgewickelt sind?

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission hat der Rat der Europäischen Union in der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁵⁾ für diejenigen Gebiete, die zum 1. Januar 2000 aus der Förderung unter

⁵⁾ Artikel 6 der Verordnung Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999.

den ehemaligen Zielen 2 und 5b der Europäischen Strukturfonds ausgeschieden sind, Regelungen für eine Übergangsunterstützung festgelegt. Diese ermöglicht eine Fortsetzung der Unterstützung der betroffenen Gebiete mit EU-Mitteln bis zum 31. Dezember 2005 (sog. Phasing-out).

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Verhandlungen über die EU-Regionalförderung für den Zeitraum 2000 bis 2006 zunächst für eine restriktive Handhabung von Übergangshilfen eingetreten, da sie die Konzentration der Hilfe auf die wirklich bedürftigen Regionen gefährden. Diese Haltung war letztlich jedoch nicht konsensfähig. Die hierfür vorgesehene Mittelausstattung bleibt aber deutlich hinter dem von der Kommission ursprünglich eingebrachten Vorschlag zurück.

Aufgrund der von der Europäischen Kommission angenommenen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung hatten die Mitgliedstaaten auch ihre nationalen Regionalfördergebiete bis spätestens zum 1. Januar 2000 an die Vorgaben aus diesen Leitlinien anzupassen. Dies führte dazu, dass eine Reihe von Gebieten, in denen bislang Regionalbeihilfen aus nationalen Mitteln vergeben werden konnten, zum 1. Januar 2000 aus dem GA-Fördergebiet ausscheiden mussten. Bei der Abstimmung der notwendigen Anpassungen mit der Europäischen Kommission hat sich gezeigt, dass die Kommission für diese aus dem GA-Fördergebiet ausscheidenden Regionen keine den EU-Strukturfonds vergleichbare Übergangsunterstützung zu genehmigen bereit war. Die Kommission verlangt, dass in diesen Regionen Fördermittel nur noch dann vergeben werden, wenn die Förderung bis spätestens zum 31. Dezember 1999 bereits gewährt worden ist (bislang hatte es die Kommission akzeptiert, wenn lediglich die Förderanträge bis zum Datum des Ausscheidens aus dem Fördergebiet eingegangen waren; die Erteilung der Förderbescheide konnte dann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen).

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass für die zum 31. Dezember 1999 aus dem GA-Fördergebiet ausgeschiedenen Regionen eine Förderung zu den gleichen Bedingungen möglich bleiben sollte, wie sie bisher für ausscheidende GA-Gebiete von der Kommission akzeptiert worden war. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auch auf die für eine vergleichbare Problematik im Rahmen der EU-Strukturfonds beschlossene Phasing-out-Regelung hingewiesen. Die Kommission war jedoch nicht zu einer Änderung ihrer Position bereit und verwies zur Begründung auf die Notwendigkeit, alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Beihilfenkontrolle gleichbehandeln zu müssen.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um der zunehmenden Gefahr einer „bürokratischen Gängelung“ der nationalen Förderpolitik mit Hilfe der von der EU-Kommission erlassenen „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ entgegenzuwirken?

Bei Vorstellung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung durch die Europäische Kommission haben Bund und Länder wesentliche Teile dieser Leitlinien kritisiert und von der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen. Dabei handelte es sich um das Verfahren der Kommission zur Festlegung der nationalen Fördergebietsplafonds, die Vorgaben der Kommission für die (von den Mitgliedstaaten vorzunehmende) Auswahl der Fördergebiete und das Vorhaben der Kommission, die möglichen Förderhöchstsätze je nach ihrer Einschätzung der Probleme der betroffenen Regionen zu unterschreiten.

Im Rahmen des am 14. März 2000 abgeschlossenen Prüfverfahrens hat die Kommission entschieden, dass das im Rahmen der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete angewandte System zur Auswahl der Fördergebiete mit den Leitlinien vereinbar ist. Nach wie vor unterschiedlich beurteilen die Kommission und Deutschland jedoch die oben geschilderten Fragen der Festlegung der Plafonds und der Förderhöchstsätze. Wie bei der Antwort zu Frage 5 dargelegt, ist die Bundesregierung der Aufforderung des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA nachgekommen, die Frage der Rechtmäßigkeit des von der Kommission angewandten Verfahrens zur Festlegung des deutschen Fördergebietsplafonds durch den Europäischen Gerichtshof klären zu lassen.

Im Übrigen plant die Europäische Kommission, die Leitlinien für Regionalbeihilfen innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit, d. h. spätestens bis zum Jahr 2003, zu überprüfen. Dies bietet die Gelegenheit, Alternativen zur derzeitigen Ausgestaltung der Regelungen aufzuzeigen und für ihre Umsetzung zu werben. Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat dazu bereits am 17. Juli 1998 Vorstellungen zur Neugestaltung der Leitlinien entwickelt. Danach sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ihre Regionalfördergebiete nach eigenen, sachgerechten und bewährten Kriterien auszuwählen. Die Europäische Kommission solle sich auf eine Missbrauchskontrolle beschränken. Hinsichtlich der Fördersätze solle in den Leitlinien lediglich ein einheitlicher Rahmen für alle Fördergebiete vorgegeben werden; inwieweit dieser Rahmen ausgeschöpft wird, solle hingegen Sache des Mitgliedstaates bleiben.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit dem von der EU-Kommission 1997 festgelegten „Multisektoralen Rahmen für große Vorhaben in der Regionalförderung“ und den damit verbundenen Restriktionen eine wirksame Regionalförderung im nationalen Rahmen erschwert wird?

Im Dezember 1997 hatte die Europäische Kommission den Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben angenommen und die Mitgliedstaaten Anfang März 1998 aufgefordert, der für September 1998 geplanten Inkraftsetzung des Rahmens für einen dreijährigen Versuchszeitraum zuzustimmen. Der wesentliche Inhalt des Rahmens wurde bereits bei der Beantwortung der Frage 1 dargestellt.

Bund und Länder standen diesem Vorhaben skeptisch gegenüber und begründeten dies damit, dass durch die starke potenzielle Absenkung der Förderintensität die Anreizwirkung für Investitionsentscheidungen zugunsten strukturschwacher Regionen kaum noch vorhanden ist. Ferner wurde angeführt, dass infolge der individuellen Festlegung des Förderhöchstsatzes durch die Europäische Kommission die Bundesländer potenziellen Investoren als Kalkulationsgrundlage keinen verbindlichen Fördersatz mehr in Aussicht stellen können. Auch dies hat einen deutlichen investitionshemmenden Effekt zur Folge, da Rechtssicherheit und Vorausssehbarkeit des Fördervolumens für Investoren beeinträchtigt werden und langwierige Prüfverfahren durch die Kommission zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen der Investitionsprojekte führen können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher der Einführung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens zunächst nicht zugestimmt (als einziger der EU-Mitgliedstaaten). Die Kommission hat daraufhin ein Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Abs. 2 EG-Vertrag durchgeführt und Deutschland mit Entscheidung vom 14. Juli 1998 auferlegt, den Regionalbeihilferahmen ab 1. September 1998 anzuwenden. Deutschland verfährt seit dem 1. September 1998 dementsprechend. Seit diesem Zeitpunkt sind der Europäischen Kommission neun Investitions-

projekte vorgelegt worden (davon sieben aus den neuen Bundesländern), und zwar vier im Rahmen einer förmlichen Notifikation und fünf im Rahmen einer Vornotifizierung. Die Europäische Kommission hat bislang nur zu zwei dieser Investitionsvorhaben eine abschließende Entscheidung getroffen. Die Vergabe von Fördermitteln ist in den übrigen Fällen bis auf weiteres nicht möglich.

Diese Verzögerungen belegen aus Sicht der Bundesregierung die Stichhaltigkeit der seinerzeit im Rahmen der Einführung des Rahmens von deutscher Seite vorgetragene Argumente. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die mit besonderen strukturpolitischen Herausforderungen konfrontierten neuen Bundesländer (in denen die große Mehrzahl der betroffenen Investitionsvorhaben angesiedelt sind) von dem Rahmen betroffen sind.

Es ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission Nützlichkeit und Anwendungsbereich des Rahmens vor Ablauf des dreijährigen Versuchszeitraumes einer gründlichen Bewertung unterziehen und dabei auch seine Erneuerung, Überarbeitung oder Abschaffung erörtern wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass bei dieser Gelegenheit die Ursachen der zwischenzeitlich eingetretenen Fehlentwicklungen aufgedeckt und beseitigt werden, um weiteren Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Der 1998 in Kraft getretene Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben bedeutet insoweit eine Erschwerung der Regionalförderung, als dass Beihilfevorhaben, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, nicht mehr im Rahmen genehmigter Regionalbeihilferegelungen durchgeführt werden können. Vielmehr bedarf es der vorherigen Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Europäische Kommission die Möglichkeit, anhand der Kriterien „Beinträchtigung des Wettbewerbs“ und „Schaffung von Arbeitsplätzen“ im Einzelfall abweichend von der Regionalbeihilferegelung die zulässige Beihilfeintensität festzulegen.

10. Sieht die Bundesregierung die Aktivitäten der EU-Kommission in Bezug auf von ihr geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerschaftssystem des Bundes und der Länder als mit dem Subsidiaritätsprinzip in der EU vereinbar an?

Die Beihilfekontrolle der Europäischen Kommission über Bürgerschaftsregelungen des Bundes und der Länder kann rechtlich nicht am Subsidiaritätsprinzip des Artikels 5 EG-Vertrag gemessen werden. Das Subsidiaritätsprinzip findet juristisch dort keine Anwendung, wo die Europäische Kommission – wie im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen – eine ausschließliche Zuständigkeit hat. Vor dem Hintergrund der politischen Subsidiarität jedoch tritt die Bundesregierung wie bisher für den Erhalt von ausreichenden Handlungsspielräumen innerhalb des europäischen Beihilfenrechts für das förderpolitisch so bedeutende Instrument der Staatsbürgschaften ein.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, einem noch höheren bürokratischen Aufwand als bisher in der Regionalförderung entgegenzuwirken, nachdem die EU-Kommission mit der neuen Strukturfondsverordnung die administrativen Auflagen (Programmierung, Evaluierung, Berichterstattung) nochmals erhöht hat?

Die Verwaltungsvereinfachung bei der Durchführung der EU-Regionalförderung bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Entscheidend ist, dass von Seiten der EU-Kommission hierzu verstärkt konkrete Schritte unternommen

werden. Die Bundesregierung hat dieses Anliegen in den Verhandlungen zu den Strukturfonds-Verordnungen 2000 bis 2006 sehr nachdrücklich hervorgehoben.

12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der verschiedenen strukturpolitischen Instrumente und was unternimmt sie, um diese Koordinierung in Zukunft zu verstärken?

Plant die Bundesregierung mittelfristig bei Reform des Länderfinanzausgleichs eine Auflösung von Gemeinschaftsaufgaben und eine damit verbundene Verlagerung von Förderkompetenzen, aber auch Fördergeldern von der Bundes- auf die Landesebene?

Regionale Strukturpolitik ist nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie Aufgabe der Länder. Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist dabei das wichtigste Instrument zur gezielten Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen.

Eine Koordinierung verschiedener strukturpolitischer Instrumente erfolgt bereits heute in vielfältiger Weise, sowohl auf der Ebene der für die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung zuständigen Länder als auch innerhalb der Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes. Die Bundesregierung sieht gleichwohl Anlass dafür, die verschiedenen strukturpolitischen Instrumente (siehe auch Antwort zur Frage 6) künftig noch stärker miteinander zu koordinieren, denn regionalpolitische Probleme sind heute oft so komplex und vielschichtig, dass punktuelle Maßnahmen einzelner Ressorts zu ihrer Bewältigung nicht mehr ausreichen. Sie unterstützt daher nachdrücklich integrative Ansätze, mit denen Maßnahmen der Ressorts mit regionalpolitischem Bezug künftig verstärkt miteinander abgestimmt werden sollen. Ein derartiges Schnittstellenmanagement kann – nicht zuletzt vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel – Synergieeffekte erschließen und zu Effizienzverbesserungen führen.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern stellt eine geeignete Plattform zur engeren Koordinierung der raumwirksamen Maßnahmen für strukturschwache Regionen im Bundesgebiet dar.

Die Koordinierung kann und muss dabei sowohl auf Programm- wie auch auf Projektebene ansetzen. Die ressortübergreifende Koordinierung raum- und arbeitsmarktwirksamer Programme erfordert einen längerfristigen Zeithorizont für ihre Umsetzung. Fallbezogene Zusammenarbeit auf Projektebene, d. h. auf regionaler oder kommunaler Ebene, ist dagegen vergleichsweise kurzfristig umsetzbar.

Wechselseitiger Austausch besteht unter anderem mit den folgenden Bereichen:

- Die Koordinierung der Regionalpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik ist am weitesten fortgeschritten. Ziel der Zusammenarbeit zwischen personenbezogener Arbeitsmarktförderung und investitionsbezogener Regionalförderung ist es, Arbeitslose in Dauerarbeitsverhältnisse anstelle in kurzfristige Arbeitsverhältnisse einzugliedern und dadurch „Bündnisse für Arbeit auf regionaler Ebene“ zu realisieren.

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) fördert städtebauliche Erneuerung von Städten und Gemeinden mit dem besonderen Programmansatz „Die soziale Stadt“ durch integrative Ansätze unter Einbeziehung des Bildungsbereichs, des Verkehrs und von Bauvorhaben für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf. Der Unterausschuss der GA ist mit Vertretern des BMVBW in Gespräche über eine engere Zusammenarbeit eingetreten.
- Das „InnoRegio“-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) will in den neuen Ländern Impulse für die regionale Entwicklung durch Förderung integrativer Zusammenschlüsse vor Ort initiieren. Die Regionalreferenten der Länder wurden darum gebeten, die besondere (politische) Relevanz des InnoRegio-Wettbewerbs bei der Prüfung von Förderanträgen im Zusammenhang mit dieser Initiative zu berücksichtigen.
- Die „Arbeitsmarktpolitische Initiative für die Land- und Forstwirtschaft“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) stellt ein ressortübergreifendes Maßnahmenbündel dar, mit dem die strukturelle Anpassung ländlicher Problemregionen an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden soll.
- Die EU-Strukturfonds-Verordnungen sehen seit 1988 den koordinierten Einsatz der EU-Strukturfonds (Europäischer Regionalfonds, Europäischer Sozialfonds und Europäischer Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung) in den Strukturfondsprogrammen vor. Nach den Strukturfonds-VO für den Zeitraum 2000 bis 2006 ist es zwingende Aufgabe der Verwaltungsbehörden der Länder, bei der Erstellung und Durchführung der Programme dafür Sorge zu tragen, durch den koordinierten und aufeinander abgestimmten Einsatz der Fonds möglichst hohe Synergieeffekte zu erreichen, wobei Artikel 28 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zu beachten ist.

Alle diese Maßnahmen zielen auf eine dauerhafte Entwicklung in den Regionen ab. Die für Regionalpolitik zuständigen Vertreter von Bund und Ländern haben daher mit einigen dieser Ressorts bereits Möglichkeiten einer engeren Koordinierung und einer Zusammenarbeit „vor Ort“ diskutiert; die zuständigen Gremien werden diesen Weg weiter verfolgen.

Eine künftig noch weiter verbesserte Koordinierung der Maßnahmen unterschiedlicher Politikbereiche kann bereits bestehende, gemeinsame Aktivitäten von Bund und Ländern im Bereich der Regionalpolitik nur verstärken, nicht jedoch ersetzen. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder (Artikel 30 GG), der Bund kann sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) an der Finanzierung und der Rahmenplanung beteiligen.

Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes an Länderaufgaben bestehen nach Artikel 91a GG zusätzlich zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch in den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“.

Die Frage einer Entflechtung im Bereich der Mischfinanzierungen ist im Zusammenhang mit den Gesprächen von Bund und Ländern zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu sehen. Die Beratungen hierzu werden sich vordringlich auf die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 konzentrieren. Ob es darüber hinaus zur Überprüfung von Mischfinanzierungstatbeständen kommt mit dem Ziel, Aufgaben und Ausgabenverantwor-

tung möglichst auf einer staatlichen Ebene zusammenzuführen, ist derzeit nicht abzusehen.

13. Sieht die Bundesregierung trotz der Haushaltszwänge die Möglichkeit, in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich das Niveau der zur Verfügung stehenden GA-Mittel deutlich anzuheben und die Länder ebenfalls von der Erhöhung der Fördermittel zu überzeugen?

Die Bundesregierung hat mit dem Zukunftsprogramm 2000 den Weg zu einer dauerhaften Haushaltskonsolidierung eingeschlagen. Das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2006 kann nur erreicht werden, wenn die im geltenden Finanzplan veranschlagte Nettokreditaufnahme in 2001 von 46,1 Mrd. DM und die beschlossenen Abbaustufen in den Folgejahren eingehalten werden. Dies setzt die Verwirklichung der im Zukunftsprogramm enthaltenen Planungen voraus. Zusätzliche Belastungen des Haushalts ergeben sich aus der Steuerreform 2000 (mit der im Übrigen auch das Ziel verbunden ist, Investitionsanreize für Unternehmen zu stärken) sowie aus dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Sparpaket (über 20 Mrd. DM). Demnach sieht die Bundesregierung für eine Anhebung des derzeitigen Niveaus der Mittelausstattung der Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich keinen Spielraum.

Ungeachtet dessen gibt die Bundesregierung Investitionen in Bildung und Forschung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ Priorität. Sie verstärkt die Förderung des Hochschulbaus wegen der Versäumnisse der früheren Bundesregierung auf diesem Gebiet auch mit Blick darauf, dass die Hochschulen mit der Bereitstellung eines auf ihren Einzugsbereich abgestimmten Potenzials an hochqualifizierten Arbeitskräften und mit dem Transfer von Wissen und technologischen Innovationen ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung einer modernen regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur sind. Sie hat sofort nach ihrem Amtsantritt den Haushaltsansatz für die Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ im Haushaltsjahr 1999 um 200 Mio. DM auf 2 Mrd. DM angehoben und den erhöhten Ansatz im Haushaltsjahr 2000 fortgeschrieben. Der für das Haushaltsjahr 2001 vorgesehene Bundesanteil wird nochmals auf 2,215 Mrd. DM erhöht.

14. Hat sich die im Zuge der Kabinettsbildung vom Oktober 1998 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen vorgenommene Aufteilung der Zuständigkeiten für die Regionalförderpolitik bewährt und – falls nein – welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Zuständigkeiten wieder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusammenzulegen?

Die im Zuge der Kabinettsbildung vom Oktober 1998 vorgenommene Aufteilung der Zuständigkeiten für die Regionalpolitik und die EU-Strukturpolitik insgesamt hat sich bewährt.

15. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der Osterweiterung der EU auf die Entwicklung der Regionen sowie die regionalpolitischen Handlungsmöglichkeiten in Deutschland?

Die Osterweiterung der Europäischen Union ist ein äußerst komplexer, vielschichtiger und länger andauernder Prozess, der bereits in vollem Gange ist.

Die Bundesregierung erwartet durch die Erweiterung der EU längerfristig gesamtwirtschaftliche Vorteile. Neben den sich bietenden Chancen sind Risiken nicht auszuschließen. Die zu erwartenden Effekte wirken je nach Region, Wirtschaftsbereich oder Qualifikationssegment des Arbeitsmarktes mit unterschiedlicher Intensität. Der zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Strukturwandel in den Regionen wird durch die EU-Osterweiterung beschleunigt. Eine regionalpolitische Flankierung ist daher notwendig, um möglichen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken oder diese zumindest abzufedern, und um das Wachstumspotenzial der betroffenen Regionen zu mobilisieren.

Der regionalpolitische Handlungsbedarf wird durch die EU-Erweiterung nach Einschätzung der Bundesregierung deutlich zunehmen. Bund und Ländern steht ein breites strukturpolitisches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das sie auch zur Bewältigung erweiterungsbedingter Probleme und Anpassungen in den besonders betroffenen Regionen gezielt einsetzen können. Hierzu zählen auf nationaler Ebene die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die Technologie-, die Verkehrs-, die Bildungs-, die Städtebauförderungs- und die Arbeitsmarktpolitiken sowie auf europäischer Ebene die Strukturfonds der Europäischen Union und die EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, URBAN, LEADER und EQUAL.

Der Umfang der nationalen Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist bis Ende 2006 gesichert. Für die Förderperiode der EU-Strukturfonds bis 2006 können erhebliche Mittel – allein ca. 20 Mrd. € für die neuen Bundesländer – zur Verstärkung der nationalen Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern (Ziel 1-Gebiete) bzw. in den strukturschwachen Regionen der alten Länder (Ziel 2-Gebiete) eingesetzt werden. Die Grenzregionen sind bis Ende 2006 darüber hinaus Teil der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG, deren Mittelausstattung gegenüber der vorherigen Förderperiode deutlich erhöht wurde.

Für die Zeit nach 2006 müssen die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe sowie der EU-Strukturfonds einschließlich der Mittel neu festgelegt werden. Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass dabei die deutschen Interessen ausreichend berücksichtigt werden.

16. Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um zumindest strukturschwachen Regionen bei der Bewältigung von Problemen als Folge der Osterweiterung der EU zu helfen?

Die regionalpolitische Verantwortung zur Bewältigung der beitriffsbedingten Anpassungen liegt in erster Linie bei den Ländern und Regionen. Die betroffenen Regionen müssen sich frühzeitig auf den stärkeren Wettbewerbs- und Anpassungsdruck vorbereiten und „fit machen“. Initiativen müssen von den örtlichen Akteuren ausgehen, damit eine umfassende Modernisierung der bestehenden Betriebe und Umstrukturierung der regionalen Wirtschaft, z. B. durch die Entwicklung innovativer Produkte, Einsatz neuer Produktions- und Organisationsverfahren, erreicht werden.

Die Bundesregierung wird die strukturschwachen Regionen unterstützen, die den Anpassungsprozess aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Um den notwendigen Strukturwandel in den Regionen zu erleichtern und zu beschleunigen,

nigen, wird sie die bestehenden Möglichkeiten gezielt einsetzen. Hierzu zählen auf nationaler Ebene die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die Technologie-, die Verkehrs-, die Bildungs-, die Städtebauförderungs- und die Arbeitsmarktpolitiken sowie auf europäischer Ebene die Strukturfonds der Europäischen Union und die EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, URBAN, LEADER und EQUAL.

Die Bundesregierung verstärkt die Eigenanstrengungen der Regionen, in dem sie die Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche stärker koordiniert. Durch integrierte Ansätze kann die Effizienz der einzelnen Maßnahmen erhöht werden.

Die zur Unterstützung der Regionen vorhandenen Förderinstrumente unterliegen zum Teil den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Die Bundesregierung setzt sich für eine Sicherung und eine flexiblere Ausgestaltung des beihilfenrechtlichen nationalen Handlungsspielraums ein. Hierzu klagt sie mit Zustimmung der Länder beim Europäischen Gerichtshof gegen die von der Europäischen Kommission vorgenommene Kürzung des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, um die aus deutscher Sicht nicht gerechtfertigte Kürzung des Fördergebietsplafonds rückgängig zu machen. Darüber hinaus wird sie bei der anstehenden Überprüfung von EG-rechtlichen Beihilfavorschriften auf eine Flexibilisierung hinwirken.

EU-Kommissar Günter Verheugen hat Vorschläge angekündigt, wie besonders betroffenen Grenzregionen bei der Bewältigung von erweiterungsbedingten Problemen geholfen werden kann. Die Bundesregierung wird die Vorschläge nach ihrer Vorlage prüfen.

17. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die EU-Kommission Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Ziel-1-Gebieten zusätzlich fördert?

Die Bundesregierung hält die Förderung von Verkehrsinfrastrukturprojekten in Ziel 1-Gebieten grundsätzlich für sinnvoll. Im Rahmen der EU-Strukturfondsverordnungen ist es aber Sache der Mitgliedstaaten, über ihre jeweiligen Förderschwerpunkte zu entscheiden.

Die Bundesregierung hat für die neuen Länder von der Fördermöglichkeit im Bereich der Verkehrsinfrastruktur Gebrauch gemacht. Für das deutsche Ziel 1-Gebiet (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) ist ein Bundesprogramm Verkehr vorgesehen, für das EU-Regionalfondsmittel in Höhe von 1,5 Mrd. € bereitgestellt werden und das in Verantwortung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen abgewickelt wird.

Mit den vorgesehenen Projekten sollen – auch im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung und das damit verbundene Anwachsen der Verkehrsströme von und nach Mittel- und Osteuropa – Neu- und Ausbauprojekte beschleunigt realisiert werden, die insbesondere Lücken im transeuropäischen Netz schließen sowie Knotenpunkte und überregionale Verkehrsverbindungen besser mit diesem Netz verbinden. In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission soll damit im Rahmen der Verkehrsinvestitionspolitik der Bundesregierung ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren der neuen Bundesländer für die weitere wirtschaftliche Entwicklung geleistet werden.

Ziel der deutschen Verkehrspolitik ist es, Mobilität von Personen und Gütern im vereinten Deutschland und im Zentrum Europas umweltgerecht zu sichern. Dazu setzt die Bundesregierung auf den Beitrag aller Verkehrsträger, was ein effektives und wirtschaftlich effizientes Zusammenwirken erfordert.

- b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, solche Fördermöglichkeiten auch in den alten Bundesländern mit strukturschwachen Gebieten einzuführen?

Keine. Die EFRE-Verordnung lässt für die Ziel 2-Gebiete eine Förderung von größeren Verkehrsinfrastrukturvorhaben nicht zu.

18. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in der Verkehrsinfrastruktur den großen Ost-West-Transversalen bei und was tut sie, um bestehende Lücken innerhalb von zehn Jahren zu schließen?

Für Deutschland sind alle für den internationalen Verkehr und damit auch die bedeutsamen Ost-West-Achsen auf der Grundlage des geltenden Bundesverkehrswegeplans 1992 und der vom Gesetzgeber 1993 verabschiedeten Ausbaugesetze in den Leitschemata des 1996 definierten Transeuropäischen Verkehrsnetzes ausgewiesen. Ebenso wurde im vom Kabinett am 3. November 1999 beschlossenen „Investitionsprogramm für den Ausbau der Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen in den Jahren 1999 bis 2002“ auf ihre Bedeutung nochmals hingewiesen. Dieses Netz bildet den Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur der EU im Zeithorizont bis 2010. Die Bundesregierung unterstützt aktiv sowohl die Arbeiten der EU-Kommission zur Erweiterung der Transeuropäischen Netze auf die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten in Vorbereitung auf den Beitritt im Rahmen der Verkehrsinfrastruktur-Bedarfsermittlung (Transport Infrastructure Needs Assessment – TINA) als auch die Aktivitäten zur Entwicklung der zehn paneuropäischen Verkehrskorridore. Damit soll nach dem Beitritt eines assoziierten Staates zur EU das Transeuropäische Verkehrsnetz der EU auf einfache Weise erweitert werden.

Natürlich werden die Transeuropäischen Verkehrsnetze und die im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung auszubauenden Netze aufeinander abgestimmt. Dabei spielt die in hohem Maße vom Verkehrsbedarf bestimmte gesamtwirtschaftliche Bewertung der Projekte eine wesentliche Rolle; bei der Bahn ist ein zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Rentabilitätsnachweis unabdingbar. Darüber hinaus werden auch raumordnerische Anforderungen, die unter anderem auf eine Angleichung regional unterschiedlicher Anbindungs- und Verbindungsqualitäten zielen, einbezogen.

19. Was tut die Bundesregierung, um homogene Wirtschaftsräume in Grenzregionen zwischen EU-Mitgliedsländern und Beitrittskandidaten-Ländern zu schaffen?
- a) Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um z. B. im Grenzgebiet Sprachbarrieren zwischen den in der Wirtschaft Tätigen abzubauen?

Voraussetzung für die Schaffung homogener Wirtschaftsräume in Grenzregionen ist die Entwicklung gemeinsamer Strategien und gemeinsamer Programme. Die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG I und II gewonnenen Erfahrungen haben wesentlich zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an der EU-Außengrenze beigetragen. Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III für den Zeitraum 2000 bis 2006 ist noch stärker als bisher auf die Formulierung und Umsetzung gemeinsamer Strategien und Handlungskonzepte beiderseits der Grenze ausgerichtet. Damit sollen die Chancen dieser Regionen im internationalen Standortwettbewerb ausgebaut und besser genutzt und mögliche Risiken eingedämmt werden.

Auf dieser gemeinsamen Programmplanung beruhen alle Maßnahmen für die betroffenen Regionen. Im Rahmen der INTERREG II wurden z. B. nachfolgende Aktivitäten der Länder in den Grenzregionen durchgeführt:

- In Bayern wurden folgende Projekte gefördert:
 - Die Errichtung des Ost-West-Kompetenzzentrums in Marktredwitz, in dem spezielle Dienstleistungen für die Wirtschaft in Bayern und Deutschland und der Tschechischen Republik eingerichtet werden sollen. Neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern sind auch Dolmetscherdienste vorgesehen.
 - Die Durchführung eines bayrisch-tschechischen Unternehmertages, in dem mit Hilfe von Dolmetschern erste Kontakte der Wirtschaft hergestellt werden sollen.
 - Die Förderung von Gymnasialaufenthalten tschechischer Schüler in Bayern. Dadurch kann auf längere Sicht zur Reduzierung der Sprachbarriere beigetragen werden.
- In Sachsen wurden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und komplementären Landesmitteln im Förderzeitraum 1994 bis 1999 u. a. Qualifizierungsprojekte im Fremdsprachenbereich gefördert. Auch für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 ist eine Förderung von Projekten in diesem Bereich vorgesehen.

Auch im Rahmen von INTERREG II 1994 bis 1999 wurden im Bereich Humanressourcen zahlreiche Projekte umgesetzt, in denen Sprachmodule enthalten waren. Im Bereich Berufliche Bildung wurden u. a. solche Projekte, wie „Deutsch-Tschechische Buchhaltungskraft“, „Ausbildung von zweisprachigen (deutsch/tschechischen) Umweltberatern/Umweltmanagern“, „Referent für Wirtschaftskommunikation (deutsch/tschechisch)“, „Fortbildung im Tschechischen Steuerrecht und Rechnungswesen“ oder „Qualifizierung – Buchführungskraft Polen“ durchgeführt, bei denen die Sprachausbildung einen wesentlichen Bestandteil bildet.

Aufbauend auf den Projekten in den Grenzregionen werden in der Förderperiode 2000 bis 2006 weitere in den Euroregionen vorliegende Projektideen verwirklicht.

- In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Rahmen von INTERREG II A u. a. ein komplexes Projekt „Integriertes Weiterbildungsprogramm zur Förderung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen und des regionalen Arbeitsmarktes“ (Weiterbildungsmaßnahmen u. a. in den Bereichen Finanzkaufmann/frau – Osteuropaausrichtung/Polen –, Osteuropamanager, Sprachausbildung Polnisch/Englisch, Tourismusmitarbeiter) gefördert.

Ab 1998 bis heute fanden 15 Polnischlehrgänge in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Uecker-Randow statt. In diese Maßnahmen waren ca.

170 Teilnehmer pro Jahr aus den verschiedensten Bereichen integriert, darunter ca. 50 Teilnehmer aus der Wirtschaft.

Daneben wurden Polnisch-Intensivkurse in Polen (Krakau) durchgeführt. Zu den Teilnehmern gehörten u. a. Geschäftsführer und Angestellte aus Unternehmen. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Auch im Förderzeitraum 2000 bis 2006 sind in Mecklenburg-Vorpommern breitgefächerte Qualifizierungsprojekte vorgesehen. Dabei steht die Qualifizierung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Schaffung der Voraussetzungen der auf den 1. Arbeitsmarkt orientierten Erwerbstätigen im Vordergrund. Hier geht es aber nicht nur um die reine Sprachausbildung, sondern um die Überwindung aller Barrieren, die eine gute Zusammenarbeit beeinträchtigen können.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus über den Sprachverband-Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. Deutsch-Sprachkurse für in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige aus den sog. ehemaligen Anwerbeländern sowie aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dafür werden von der Bundesregierung jährlich rd. 36 Mio. DM bereitgestellt.

Die Teilnahme an staatlich geförderten Deutsch-Sprachkursen wird auch im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für neue Mitgliedstaaten der EU möglich sein.

Staatlich geförderte Maßnahmen zur Sprachförderung oder zum Abbau von Sprachbarrieren für Arbeitnehmer, die in Deutschland in Wirtschaftsunternehmen tätig sind, aber ihren Lebensmittelpunkt bzw. Wohnsitz im Heimatland haben (Pendler), sind von der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt, aber auch künftig, nicht vorgesehen.

- b) Welche Übergangsfristen für die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Dienstleistungen, Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind zu erwarten?

Die Bundesregierung tritt für einen zügigen und gut vorbereiteten Beitritt ein. Der Beitrittsprozess setzt voraus, dass die Beitrittsländer grundlegende wirtschaftliche und politische Reformen durchführen und die EU für die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereitet ist. Darüber hinaus müssen die Beitrittsländer das Regelwerk der EU (den sog. Acquis) übernehmen und in der Lage sein, es anzuwenden. Nur in zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmefällen können den Beitrittsländern Übergangsregelungen zugestanden werden. Entsprechendes gilt für die Übergangsregelungen, die die EU für sich beansprucht.

Für den Bereich der Freizügigkeit von Personen bedeutet dies, dass – wie bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegt – angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, um wirtschaftliche und soziale Brüche zu vermeiden. Die Beitrittsländer sollen unter Berücksichtigung des sozialpolitisch Verantwortbaren so rasch wie möglich nach dem Beitritt die vollen Rechte eines Mitgliedstaates erhalten.

Die Bundesregierung tritt daher für sensible und flexible Übergangsregelungen ein. Dies ist wichtig, auch für die Akzeptanz der EU bei ihren Bürgern.

Im Hinblick auf die Frage von Übergangsfristen im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist festzuhalten, dass die Diskussion diesbezüglich noch nicht abgeschlossen ist. Die Bundesregierung setzt sich auch in

diesem Zusammenhang für eine Regelung ein, die sowohl im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ist als auch den Prozess der Integration der mittel- und osteuropäischen Staaten in die EU befördert. Die Bundesregierung steht hierzu auch in einem engen Informations- und Meinungsaustausch mit den Institutionen der Wirtschaft.

Für den Bereich Landwirtschaft lässt sich die Frage nach Übergangsvorschriften derzeit noch nicht endgültig beantworten. Die Beitrittsverhandlungen haben im Agrarbereich erst vor wenigen Wochen begonnen.

Zwar haben die Beitrittsländer eine ganze Reihe mehr technischer Übergangsregelungen im Marktbereich und zu veterinär- und phytosanitären Fragen beantragt. Die Gemeinschaft hat hierzu aber zunächst erst einmal allgemein Stellung genommen und die Grenzen für mögliche Übergangsregelungen abstrakt umrissen: Danach dürfen Übergangsregelungen die Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes nicht in Frage stellen. Sie sollten keine Änderungen der Gemeinschaftspolitiken nach sich ziehen und auch das einwandfreie Funktionieren dieser Politiken nicht behindern. Sie dürfen auch nicht zu signifikanten Wettbewerbsverzerrungen führen. Insgesamt zeichnet sich aber schon jetzt ab, dass die Übergangsregelungen, die bei der Süderweiterung zum Zuge kamen, nicht zur Anwendung kommen. Die Beitrittskandidaten haben nämlich für die Übernahme der Markt- und Preispolitik keine allgemeinen Übergangsregelungen beantragt und insofern beabsichtigt die EU-Kommission auch seitens der Gemeinschaft hier keine Übergangsregelungen zu fordern, sondern entsprechend der Norderweiterung auch bei der Osterweiterung nach dem Binnenmarktprinzip vorzugehen.

Im Agrarstruktur-Bereich und der Politik für den ländlichen Raum wird es keine Übergangsregelungen geben, weil hier die Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft mit dem Beitritt zum Zuge kommen sollen. Nach Ansicht der Bundesregierung kann den Beitrittsländern darüber hinaus der volle Acquis hinsichtlich der Preisausgleichszahlungen (Direktbeihilfen) nicht ab Beitritt zugestanden werden.

Insgesamt legt die Gemeinschaft in ihrer ersten Verhandlungsposition großen Wert darauf, dass die einzelnen Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Beitrittsländern effizient angewandt werden und die Beitrittsländer diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich anwenden können. Hierzu bedarf es insbesondere der rechtzeitigen Ausrichtung der administrativen Strukturen für die Umsetzung der einzelnen Verordnungen und Richtlinien vor dem Beitritt. Ein Schwerpunkt der Verhandlungsposition der Gemeinschaft besteht darin, hier von den Beitrittsländern entsprechende Informationen und Zeitpläne zu fordern.

20. Welche gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsinstrumente beiderseits der Grenze sind vorgesehen, um die verstärkte Strukturförderung der EU mit Hilfe der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zu unterstützen?

Basis der Zusammenarbeit mit einem erstmals gemeinsamen Ansatz der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist gemäß Artikel 7 der PHARE-CBC Verordnung sowie der §§ 34 und 36 der INTERREG-Leitlinien jeweils ein Gemeinsames Programmierungsdokument (JPD) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Polnischen Republik bzw. der Tschechischen Republik,

welches als wesentliche Bestandteile eine gemeinsame grenzüberschreitende Entwicklungsstrategie und Handlungsfelder enthält.

Die spezifischen Regularien der Strukturfonds auf der einen und PHARE-CBC auf der anderen Seite lassen es nicht zu, auf beiden Seiten der Grenze identische Implementationsstrukturen aufzubauen, jedoch folgt der gesamte strategische Aufbau des JPD im Wesentlichen den Prinzipien der EU-Strukturfondsförderung.

Das gemeinsam von den deutschen und polnischen bzw. tschechischen Partnern erarbeitete JPD besteht aus folgenden Bausteinen:

1. Die drei regionalen Teilprogramme für den deutsch-polnischen Grenzraum (MV-Wojewodschaft Westpommern, BB-Wojewodschaft Lebusener Land, SN-Wojewodschaft Niederschlesien) bzw. die beiden regionalen Teilprogramme für den sächsisch-tschechischen und den bayrisch-tschechischen Grenzraum sind in sich geschlossene Dokumente. Auf der Grundlage einer sozioökonomischen Analyse werden spezifische Strategien entworfen; darüber hinaus enthalten die Teilprogramme Darstellungen der Finanz-, Umsetzungs- und Organisationsstruktur.
2. Das übergreifende Kapitel („Chapeau“) legt auf Basis der Teilprogramme die allgemeine Ausgangslage, die gemeinsamen Grundzüge der Strategie sowie der Umsetzungs- und Finanzstrukturen der Förderansätze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Beitrittskandidaten dar. Es macht deutlich, dass sich die Teilprogramme im Rahmen einer koordinierten Strategie, gemeinsamer Zielsetzungen, Prioritäten und Maßnahmen bewegen und die Umsetzung in gemeinsamen Strukturen vorgenommen wird.

Neben der gemeinsamen konzeptionellen Grundlage für INTERREG III und PHARE-CBC (JPD) gibt es für die Gesamtkoordination jeweils einen gemeinsamen deutsch-polnischen bzw. deutsch-tschechischen Ausschuss zur Umsetzung und Begleitung beider Programme (Gemischter Kooperationsausschuss – JCC).

Die Verantwortlichkeit für Begleitung und Programmierung auf Ebene der Teilprogramme liegt soweit möglich bei den deutsch-polnischen bzw. deutsch-tschechischen Regionalausschüssen. Auf der lokalen Ebene erfolgt bereits im Rahmen der Projektentwicklung und Antragstellung eine Abstimmung zwischen den Vorhaben auf beiden Seiten der Grenze. Hierbei spielen die Euroregionen eine wichtige Rolle.

21. Welche strukturpolitischen Maßnahmen für die ländlichen Räume im Rahmen der nationalen und EU-Strukturpolitik können ergriffen werden, um in Grenzgebieten den Tourismus zu fördern und so einen Beitrag zur strukturellen Anpassung dieser bisher stark ländlich geprägten Gebiete zu leisten?

In Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) können Investitionszuschüsse für die Tourismuswirtschaft und für touristische Infrastruktur gewährt werden. Die Förderung von gewerblichen Tourismusbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie für die übrige gewerbliche Wirtschaft. Zur Stärkung der Tourismusunternehmen können auch touristische Infrastrukturmaßnahmen aus GAmitteln gefördert werden, sofern ein starker und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der förderfähigen Infrastruktureinrichtung und den Tourismusunternehmen besteht. Seit 1995 können darüber hinaus nichtinvestive Maßnahmen

aus der GA gefördert werden. So können regionale Entwicklungskonzepte gefördert werden, um in den Regionen eine abgestimmte und nachhaltige Tourismusentwicklung zu sichern.

Mit EU-Strukturfondsmitteln können eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert werden, die direkt oder indirekt zur Entwicklung des Tourismus insbesondere in strukturschwachen ländlichen Grenzregionen beitragen. Dazu gehören die einzelbetriebliche Förderung von Tourismusunternehmen, die Förderung der Tourismusinfrastruktur und sonstige Fördermaßnahmen (z. B. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt), die die Attraktivität einer Region für den Tourismus steigern. Daneben können Studien und Konzepte zur Tourismusentwicklung aus der sog. Technischen Hilfe gefördert werden. Flankierend dazu sehen die Strukturfondsprogramme eine Reihe von Begleitmaßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds vor, darunter die Ausbildung und Umschulung von Fachkräften für den Tourismusbereich, die Gewährung von Einstellungsbeihilfen etc. Dadurch ist es möglich, qualifizierte Arbeitskräfte aus der Region selbst zu gewinnen und neue Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen.

Strukturpolitische Maßnahmen für den ländlichen Raum können außerdem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 „über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen“ ergriffen werden, um u. a. auch in Grenzgebieten den Tourismus zu fördern. So können Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie Beihilfen für Maßnahmen zur Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten gewährt werden. Maßnahmen der Dorferneuerung, Siedlungswasserwirtschaft und des Wegebaus leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der ländlichen Räume.

22. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen der EU-gemeinsamen Heranführungsstrategie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten zu verstärken und die Mittelzuweisung über INTERREG und PHARE-CBC künftig noch besser zu verknüpfen?

Die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten im Rahmen der EU-Förderprogramme INTERREG III A und PHARE/CBC sind für die neue Förderperiode (2000 bis 2006) besser geworden:

- für INTERREG III A an den Grenzen zu Polen und Tschechien stehen deutlich mehr Mittel als bisher zur Verfügung (430 Mio. € gegenüber 309 Mio. € für die Periode 1994 bis 1999);
- das Programm wird gemeinsam auf der Basis eines Handlungs- und Entwicklungskonzepts für die gesamte Grenzregion erstellt;
- die gemeinsamen Strukturen zur Projektauswahl werden gestärkt, die bisher getrennten Gremien werden zusammengeführt.

Allerdings bestehen größere Probleme für eine effiziente Umsetzung der grenzüberschreitenden Programme fort, die zum Teil auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Haushaltsverfahren beruhen, zum Teil aber auch auf der un-

flexiblen und unkoordinierten Anwendung der Verfahren durch die EU-Kommission.

Hauptärgernis ist die Bestimmung der PHARE-Leitlinien, dass im Prinzip nur Projekte mit einem Mindestzuschuss von 2 Mio. € gefördert werden und dass die EU-Kommission von der speziell für grenzüberschreitende Projekte vorgesehenen Flexibilitätsklausel kaum Gebrauch macht.

An weiteren Schwierigkeiten seien genannt:

- Mangelnde Sicherheit über die finanzielle Ausstattung der PHARE/CBC-Programme (Einjährigkeit);
- Limitierung des Fonds für kleine Projekte auf höchstens 20 % eines Programm-Budgets;
- Beschränkungen bei der Auswahl von größeren Projekten bei PHARE/CBC.

Eine grundlegende Verbesserung bei der Verzahnung der beiden Programme kann erst mit dem Beitritt bzw. mit der Einführung neuer Verfahren bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 12 der VO (EU) Nr. 1266/1999 des Rates (Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie) erwartet werden. Bis dahin wird die Bundesregierung nichts unversucht lassen, bei der EU-Kommission die Erkenntnis zu wecken, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit an den Außengrenzen die ihr gebührende Sonderstellung im Rahmen der Heranführungsstrategie erhalten muss.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, dafür einzutreten, dass bei den nächsten Verhandlungen zur europäischen Regionalförderung alle derzeit in Ziel-2-Gebieten geförderten Regionen Deutschlands, die sich durch Strukturschwächen auszeichnen, in demselben Umfang auch nach 2006 gefördert werden?

Als Nettozahler der Gemeinschaft muss die Bundesrepublik Deutschland daran interessiert sein, dass sich auch die europäische Regionalförderung auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft konzentriert. Die Bundesregierung hat sich für dieses Ziel bei den Beratungen über die neue Strukturfondsverordnung erfolgreich eingesetzt. Sie beabsichtigt, diesen Standpunkt auch bei den nächsten Verhandlungen zur europäischen Regionalförderung zu vertreten. Dabei muss man allerdings auch sehen, dass sich das Strukturgefälle der Gemeinschaft im Zuge der Osterweiterung erheblich verändern wird. Ob und ggf. welche der heute unter das Ziel 2 fallenden Regionen auch nach 2006 noch mit so starken Strukturproblemen belastet sind, dass sie in einer erweiterten Union noch als Fördergebiet eingestuft werden, lässt sich zur Zeit noch nicht absehen.

24. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass sowohl die deutschen Regionen, die mit einer Landverbindung an die osteuropäischen Partnerländer angrenzen, als auch Regionen, die durch eine Wassergrenze mit den Partnerländern verbunden sind, in gleichem Maße in der nationalen wie europäischen Regionalförderung berücksichtigt werden und auf welche Art und Weise wird sie dies tun?

Fördergebiete der nationalen Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) wer-

den nach einheitlichen Kriterien im regelmäßigen Turnus von drei bis vier Jahren neu festgelegt. Dazu wird für jede Arbeitsmarktregion aus arbeitsmarkt- und einkommensbezogenen Teilindikatoren ein Gesamtindikator gebildet, der ihre Strukturschwäche charakterisiert. In das GA-Fördergebiet werden alle Regionen, beginnend bei der schwächsten Region und geordnet nach der Höhe ihres Gesamtindikators, aufgenommen, bis der von der europäischen Kommission für das nationale Fördergebiet vorgegebene Bevölkerungsplafond erreicht ist.

Eine Förderung in durch Wasser- und Landverbindungen an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen kann erfolgen, wenn das Indikatorsystem strukturelle Probleme einer Region und damit regionalpolitischen Handlungsbedarf widerspiegelt. Den als strukturschwach identifizierten Grenzregionen steht dann grundsätzlich das gleiche Förderangebot offen wie den strukturschwachen Binnenregionen.

Auch die Auswahl der Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds richtet sich nach bestimmten ökonomischen Kriterien. Sofern die in der Frage angesprochenen Gebiete die Kriterien erfüllen, können sie in die Förderung der Europäischen Strukturfonds einbezogen werden. Für die Fördergebiete von 2000 bis 2006 sind die deutschen Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds von der EU-Kommission genehmigt.

Die EU-Programme zur transeuropäischen Zusammenarbeit (INTERREG) sehen mehrere Möglichkeiten zur Förderung von Regionen vor, die durch eine Wassergrenze mit den osteuropäischen Partnerländern verbunden sind:

- Im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (INTERREG III A) können Gebiete an Meeresgrenzen nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sind in Deutschland bestimmte Regionen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Die Bundesregierung hat in diesem Bereich kein Interesse an einer übermäßigen Ausdehnung der Förderkulisse auf Seegrenzen. Daran würden – auf Grund der langen Seegrenzen – die südlichen Mitgliedstaaten weit stärker partizipieren als die nördlichen.
- Im Bereich der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG III B) besteht insbesondere im Ostseeraum die Möglichkeit zur Förderung der Zusammenarbeit deutscher Küstenregionen mit Polen, Russland und den baltischen Staaten.
- Für den Bereich der interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG III C) hat die EU-Kommission als einen Schwerpunkt die Zusammenarbeit von Küstenregionen angekündigt. Einzelheiten hierzu liegen noch nicht vor.

25. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Festlegung der EU-Strukturförderung nach 2006 für ein Sonderförderprogramm bzw. für die Ausweisung eines Sonderfördergebiets entlang der Ostgrenzen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Beitrittsländern Tschechische Republik und Polen einzutreten nach dem Vorbild des EU-Sonderförderprogramms, das nach dem Beitritt der südeuropäischen Länder für die französischen Grenzregionen gegenüber Spanien aufgelegt wurde?

Spezielle EU-Förderprogramme für französische und italienische Grenzregionen wurden zu einem Zeitpunkt aufgelegt, als es noch keine mit der heutigen Strukturpolitik vergleichbaren Förderinstrumente gab. Seit der Einheitlichen Europäischen Akte und der darauf basierenden grundlegenden Reform der EU-Strukturpolitik wurde das Mittelvolumen mit jeder Förderperiode erheblich

aufgestockt. Die Mitgliedstaaten und Regionen verfügen seither über ein deutlich breiter gefächertes strukturpolitisches Instrumentarium und weitaus höheren Gestaltungsspielraum als zum Zeitpunkt der Beitritte Spaniens und Portugals. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass damit den Regionen entlang der heutigen EU-Außengrenze zusammen mit den von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mitteln ausreichend Möglichkeiten gegeben sind, um sich bis Ende 2006 auf den stärkeren Wettbewerb und den zunehmenden Anpassungsdruck vorzubereiten und „fit“ zu machen.

Der Europäische Rat Berlin hat in seiner Tagung am 23. und 24. März 1999 für den Zeitraum 2000 bis 2006 eine erhebliche Aufstockung der EU-Strukturfondsmittel beschlossen – nicht zuletzt im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung. Die Strukturfondsmittel für Deutschland steigen von 22,3 Mrd. € im Zeitraum 1994 bis 1999 auf fast 30 Mrd. € in der Förderperiode 2000 bis 2006. Jahresdurchschnittlich bedeutet das eine Erhöhung von 3,72 Mrd. € auf 4,24 Mrd. € (jeweils in Preisen von 1999).

Hinsichtlich des Einsatzes dieser Mittel verfügen vor allem die Länder über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Dieser sollte auch dazu genutzt werden, den Anpassungsprozess in den Grenzregionen verträglicher zu gestalten.

Nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung sind die Mittel für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, die speziell auf den Ausbau der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit ausgerichtet ist, erheblich aufgestockt worden. Bis 2006 erhält Deutschland dafür 737 Mio. €. Diese Mittel dürfen zu ca. 80 % für die unmittelbar grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Binnen- und Außengrenzen – mit dem Schwerpunkt östliche Außengrenze – eingesetzt werden. Auch hier besteht ein großer Gestaltungsspielraum für die Länder.

Die Initiativen müssen allerdings von den Verantwortlichen vor Ort ausgehen. Vorrangig sind Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zusätzliche investive Maßnahmen, z. B. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Investitionen im Umweltschutzbereich, verstärkte FuE-Aktivitäten, notwendig (siehe auch Antworten zu den Fragen 1, 15 und 16).

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Regionen die notwendigen Umstrukturierungen bis Ende 2006 noch nicht abgeschlossen haben. Bund und Länder wie auch die EU könnten daher weiter gefordert sein, diese Regionen gezielt regionalpolitisch zu unterstützen, wenn sie den Anpassungsprozess aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Dazu strebt die Bundesregierung in erster Linie die Stärkung eines erweiterten nationalen Handlungsspielraums zur Abfederung der erweiterungsbedingten Anpassungsprozesse an.

Sie sieht dazu folgende Möglichkeiten:

- Es wäre hilfreich, wenn die EG-rechtlichen Beihilfavorschriften so flexibel gestaltet würden, dass sie größere Spielräume in der nationalen Regionalpolitik ermöglichen. In diesem Zusammenhang strebt die Bundesregierung bei der anstehenden Überprüfung der Leitlinien für Regionalbeihilfen eine Lockerung bzw. Flexibilisierung des Beihilferechts an. Die deutsche Klage gegen die Reduzierung des GA-Fördergebietes durch die Europäische Union zielt ebenfalls in diese Richtung.
- Zur Bewältigung der strukturellen Veränderungen können die Technologie-, die Verkehrs-, die Bildungs-, die Städtebauförderungs- und Arbeitsmarktpolitiken sowie die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gezielt und verstärkt eingesetzt werden.

- Darüber hinaus kann der Anpassungsprozess durch stärkere Koordination und Bündelung der Strukturpolitik mit anderen Politikbereichen zu einer konsistenten Gesamtstrategie für die Region flankiert werden. Auch hierfür bietet die Gemeinschaftsaufgabe einen geeigneten Rahmen.
- Bund und Länder können dazu beitragen, dass die in der Regionen vorhandenen eigenen Kräfte mobilisiert werden („Entwicklung von unten“), um den zunehmenden regionalpolitischen Handlungsbedarf zu bewältigen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch nach 2006 ein angemessener regionalpolitischer Handlungsspielraum zur Verfügung steht.

Die Wirkungen der bis 2006 zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten können noch nicht eingeschätzt werden. Es wäre daher verfrüht, schon jetzt über den strukturalpolitischen Handlungsbedarf auf EU-Ebene nach 2006 zu entscheiden – das gilt auch hinsichtlich eines Sonderförderprogramms für Regionen an den EU-Außengrenzen (vgl. Antwort zu Frage 1).

26. Stellen andere EU-Mitgliedstaaten, die gemeinsame Grenzen mit Beitrittskandidaten haben, ähnliche Forderungen und welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um ein gemeinsames Vorgehen mit diesen Staaten zu gewährleisten?

Der Bundesregierung sind keine Initiativen von Österreich, Italien und Griechenland bekannt.

27. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bei der deutschen wie europäischen Regionalförderung dieser Legislaturperiode und darüber hinaus den spezifisch norddeutschen Herausforderungen (Strukturwandel, Arbeitsmarkt, Einkommensverteilung und -entwicklung), die unter anderem durch den Wegfall des Duty-free-Handels sowie die Wertekrise verstärkt worden sind, gerecht werden?

Die Verantwortung für die regionale Entwicklung tragen nach dem Grundgesetz primär die Länder und die Regionen selbst. Der Bund beteiligt sich an dieser Aufgabe subsidiär.

Zur Bewältigung besonders gravierender Strukturprobleme im norddeutschen Raum stehen sowohl im Rahmen der europäischen Regionalpolitik als auch der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Sie bieten den betroffenen Ländern die Möglichkeit, bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen den spezifischen Herausforderungen in der jeweiligen Region Rechnung zu tragen.

Die Auswirkungen des Wegfalls der Tax-free-Regelung im Seeverkehr zum 1. Juli 1999 auf den Arbeitsmarkt waren deutlich geringer als von einigen Seiten befürchtet. Von den betroffenen Ländern hatte lediglich Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass Förderinstrumente der EU in Anspruch genommen worden seien. Die relativ niedrige regionalpolitische Bedeutung des Wegfalls der Tax-free-Regelung wird auch dadurch belegt, dass nationale Förderinstrumente (GA-Förderung, eigene Landesprogramme) in keinem der von dem Wegfall der Tax-free-Regelung betroffenen Bundesländer zum Einsatz gekommen sind.

Für den Bereich des Schiffbaus ist die Regionalförderung durch die EU-Verordnung Nr. 1540/98 über die sektorspezifischen Beihilfen für den Schiffbau eingeschränkt.

28. Wie beabsichtigt die Bundesregierung in den nächsten fünf Jahren die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziell auszustatten, die die Finanzierungsgrundlage für Maßnahmen wie einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung, Dorferneuerung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und forstliche Maßnahmen darstellt, die für die Regionalentwicklung im ländlichen Raum von großer Bedeutung sind?

Die Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ belaufen sich im Jahr 2000 auf 1 700 Mio. DM; einschließlich der komplementären Landesmittel stehen damit rd. 2 800 Mio. DM zur Verfügung.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe für die Entwicklung des ländlichen Raums bewusst; beabsichtigt deshalb nicht, das derzeitige Niveau der Mittel im Finanzplanungszeitraum abzusenken. mit den Beschlüssen zum Bundeshaushalt 2001 hat sie ihren Willen bekräftigt, die Finanzmittel im Finanzplanungszeitraum auf dem derzeitigen Niveau zu stabilisieren.

